



Blickpunkt Invaliditätsvorsorge

Inhalt

1.	Vorwort	4
2.	Berufsunfähigkeit – das unterschätzte Risiko	5
3.	Krankheit – der verdrängte Schicksalsschlag	6
4.	Der Wert Ihrer Arbeitskraft – Ihre Existenzgrundlage	8
5.	Die Rente ist sicher ... viel zu niedrig	9
6.	Regelungen der gesetzlichen Rentenversicherung bei Erwerbsminderung und Berufsunfähigkeit.	11
7.	Möglichkeiten der privaten Invaliditätsvorsorge	12
8.	Kriterien zur Auswahl der Versicherungsgesellschaft	15
9.	Der richtige Versicherungsschutz.	17
10.	Besteuerung von BU-/EU- und Erwerbsminderungsrenten	19
11.	Antrags- und Gesundheitsfragen	21
12.	Grundsätzliches zum Abschluss	22

Abkürzungen

BU	Berufsunfähigkeit
EMR	Erwerbsminderungsrente
SGB	Sozialgesetzbuch
VVG	Versicherungsvertragsgesetz

1. Vorwort

Gut 20 Prozent aller Angestellten werden berufsunfähig, bevor sie das reguläre Rentenalter erreichen. Unter Arbeitern sind es sogar 30 Prozent, sagt die Statistik. Rund 170.000 Menschen haben im Jahr 2014 erstmals eine Rente wegen verminderter Erwerbsfähigkeit erhalten. Insgesamt beziehen zirka 1.755.000 Menschen in Deutschland eine Rente wegen verminderter Erwerbsfähigkeit oder Berufsunfähigkeit.

Als Ihr Versicherungs- und Finanzmakler ist es unsere Aufgabe, Sie über das wichtige Thema Invaliditätsvorsorge umfassend zu informieren. Dazu haben wir als ersten Schritt diese Broschüre für Sie zusammengestellt. Sie soll Ihnen ein verlässlicher und leicht verständlicher Ratgeber sein und kann Ihnen auf die Frage: „Soll ich mich gegen das Risiko einer Invalidität privat versichern?“ eine eindeutige Antwort geben.

Doch damit ist es noch nicht getan – für eine geeignete Absicherung müssen Sie im Vorfeld eine Vielzahl von Gesellschaften, Tarifen sowie Qualitäts- und Bedingungsmerkmalen prüfen. Auch dabei unterstützen wir Sie, denn ohne fachlich fundierte Beratung ist diese Angebotsvielfalt so gut wie unüberschaubar. Und Fehlentscheidungen sind möglichst zu vermeiden, können sie doch zum Verlust des so wichtigen Versicherungsschutzes führen und ernsthafte Existenzrisiken nach sich ziehen.

Wir helfen Ihnen, die speziell für Ihren Bedarf optimale Invaliditätsvorsorge zu finden und bei einem verlässlichen und solventen Versicherungsunternehmen abzusichern. Selbstverständlich stehen wir Ihnen auch im Leistungsfall beratend und unterstützend zur Seite.

Ihr Versicherungs- und Finanzmakler



PS: Zur Einstimmung in das Thema haben wir für Sie einen kurzen Film vorbereitet. Er steht für Sie jederzeit auf YouTube bereit. Nutzen Sie einfach diesen QR-Code.

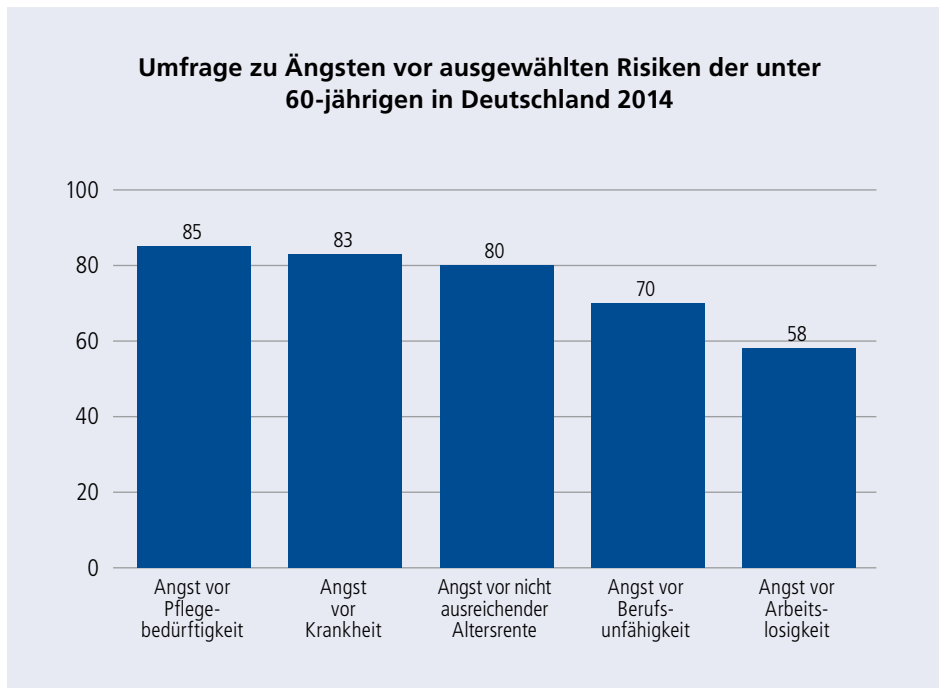
2. Berufsunfähigkeit – das unterschätzte Risiko

Nach einer Erhebung des Verbandes deutscher Rentenversicherungsträger (VDR) scheidet mittlerweile fast jeder vierte Erwerbstätige aus gesundheitlichen Gründen vorzeitig aus dem Berufsleben aus. Trotz der sonst verbreiteten deutschen „Vollkasko-Mentalität“ ist aber nur etwa jeder Dritte gegen die finanziellen Folgen einer Berufsunfähigkeit versichert – davon wiederum sehr viele nur äußerst unzureichend.



Cartoon: Thomas Plassmann

Das steht im Widerspruch zu den tatsächlich vorhandenen Ängsten und Sorgen der unter 60-Jährigen in Deutschland.



Quelle: Statista

3. Krankheit – der verdrängte Schicksalsschlag

Sie fühlen sich kerngesund, haben Erfolg im Beruf, sind finanziell unabhängig und können Ihr Leben weitgehend nach eigenen Vorstellungen gestalten? Sie blicken in eine gesicherte Zukunft? Dazu kann man Ihnen nur gratulieren. In dieser Situation schieben die meisten Menschen den Gedanken, dass irgendetwas diese Sicherheit gefährden könnte, weit von sich. Aber was geschieht, wenn Krankheit, Kräfteverfall oder ein Unfall Ihnen die Arbeitskraft rauben? Dann ist Ihre finanzielle Existenz massiv bedroht.

Sie haben eine Unfallversicherung abgeschlossen? Das ist gut, reicht als Absicherung aber nicht aus, denn Unfälle sind nur selten Auslöser für eine Berufsunfähigkeit. Die so genannten Zivilisationskrankheiten wie Herz- und Kreislauferkrankungen, Krebs, Rheuma-, Gelenk-, Nerven- sowie psychische Erkrankungen sind die häufigsten Ursachen, die zu einer Berufsunfähigkeit führen. Besonders junge Menschen und Personen im mittleren Alter verkennen diese Gefahren. Auch wird häufig unterschätzt, dass diese Krankheiten in jedem Beruf zu einer Berufsunfähigkeit führen können.

Zunehmender Stress und Leistungsverdichtung hinterlassen ihre Spuren (Stichwort: Burnout-Syndrom). Betrachtet man die Entwicklung, ist besonders bei den psychischen Erkrankungen als Ursache von Erwerbsminderung ein starker Anstieg zu verzeichnen. So hat sich das Volumen

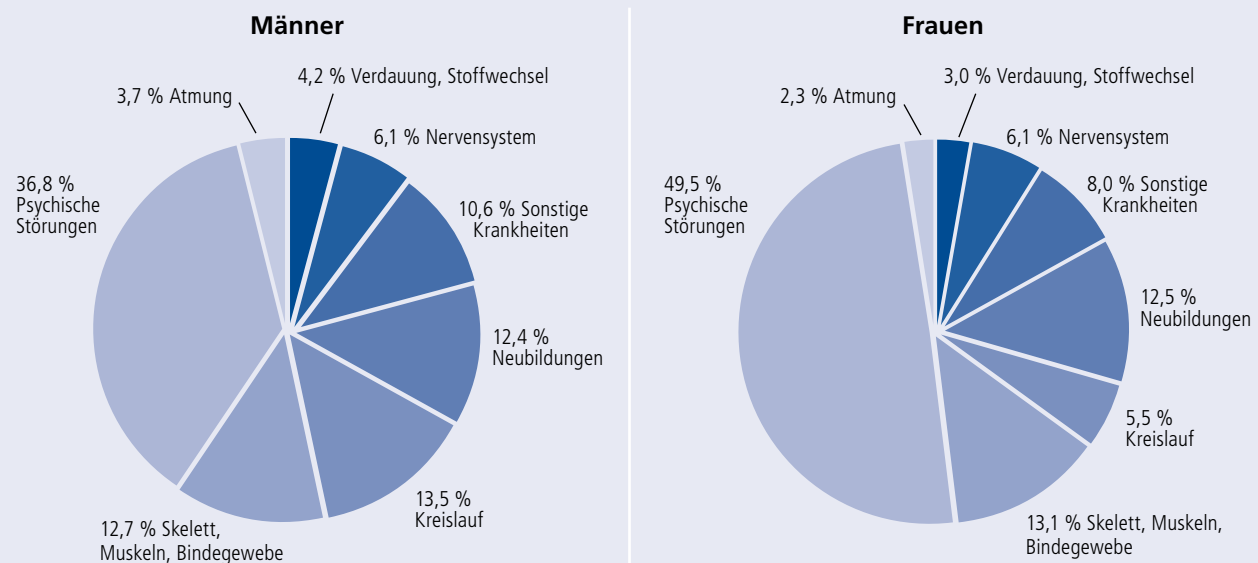
der verschriebenen Medikamente gegen Depressionen in den letzten zehn Jahren mehr als verdoppelt. Bei Frauen sind psychische Störungen mittlerweile für fast die Hälfte aller neuen Erwerbsminderungsrenten verantwortlich.



Der Verlust der Arbeitskraft gibt dem Leben eine dramatische Wendung. Zur seelischen Belastung durch den Jobverlust kommen häufig finanzielle Sorgen. Oft können finanzielle Verpflichtungen nicht mehr bedient werden, die Wohnung ist zu teuer, das Auto noch nicht bezahlt oder das Konto in den Miesen. Die gesetzlichen Rentenzahlungen bei Berufsunfähigkeit reichen (falls überhaupt ein Anspruch besteht) nicht aus, den gewohnten Lebensstandard zu halten (s.a. Seite 9, Die Rente ist sicher... viel zu niedrig), und an die Bildung von Rücklagen ist gar nicht mehr zu denken.

Eine adäquate Lösung des Problems bietet ausschließlich die private Vorsorge.

Ursachen der Erwerbsminderung im Rentenzugang 2014



Quelle: Deutsche Rentenversicherung

LEISTUNGSBEISPIELE AUS UNSERER BERATUNGSPRAXIS

Arzthelferin:

Tanja Müller, 30 Jahre, ist Arzthelferin. In ihrem Berufsalltag ist sie häufig körperlichen Belastungen ausgesetzt, zum Beispiel, wenn sie Patienten halten oder heben muss. Als sie einen Bandscheibenvorfall erleidet, kann sie ihren körperlich anstrengenden Beruf nicht länger ausüben. Zum Glück hat sie eine Berufsunfähigkeitsrente abgeschlossen, die ihr monatlich 1.150 Euro zahlt. Der Vertrag läuft noch bis zum 67. Lebensjahr.

Bilanzbuchhalter:

Franz Meyer, 41 Jahre, arbeitet als Bilanzbuchhalter. Sein Beruf verlangt von ihm, stets sorgfältig und konzentriert zu arbeiten. Ob stressbedingt oder aus anderer Ursache: Herr Meyer leidet seit einiger Zeit unter Depressionen und kann sich nicht mehr ausreichend konzentrieren. Daher ist er außerstande, weiterhin die Bücher zu führen und die Bilanz zu erstellen. Seine Versicherung tritt ein, und die Berufsunfähigkeitsrente von monatlich 1.400 Euro wird fällig. Die Zahlungen erhält er bei anhaltender Berufsunfähigkeit für die nächsten 26 Jahre.

Bäcker:

Hans Müller, 28 Jahre, hat den Beruf des Bäckers gelernt. Nach einigen Jahren leidet er immer häufiger unter starkem Husten und Atemnot, vor allem während der Arbeitszeit. Zudem entwickelt sich bei ihm eine starke Hautirritation an Händen und Armen. Bei Herrn Müller wird als Folge einer Mehlstauballergie ein „Bäckerasthma“ festgestellt. Die Lungenfunktion ist dadurch erheblich vermindert. An einen Aufenthalt in der Backstube oder in mit Mehlstaub belasteten Räumen ist nicht mehr zu denken. Wie gut, dass er vorgesorgt hat: In dieser schwierigen Situation hilft ihm die monatliche Berufsunfähigkeitsrente von 1.250 Euro, die bis zum Alter 67 gezahlt wird.

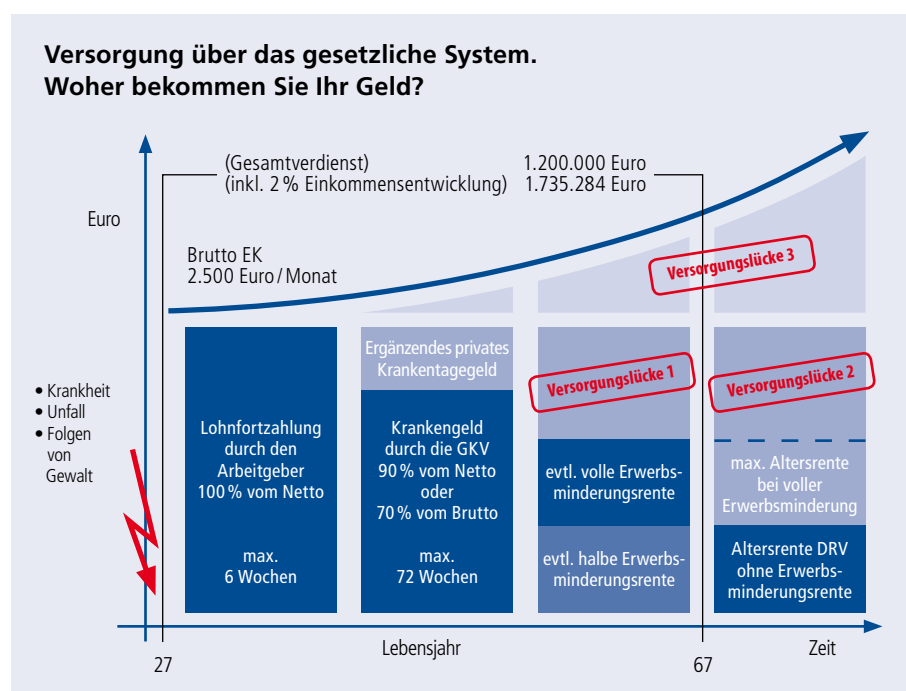
Verwaltungsfachangestellte:

Stephanie Schulz, 46 Jahre, liebt ihren Beruf als Verwaltungsfachangestellte und erledigt mit Freude alle Aufgaben, die in ihrem Büro anfallen: Sie kümmert sich um den Schriftverkehr, organisiert die Ablage, nimmt Telefonate entgegen und betreut Besucher. Aber seit einiger Zeit leidet sie unter Migräne; die Anfälle treten immer häufiger auf. Zu den starken Kopfschmerzen kommen Übelkeit, Licht- und Geräuschempfindlichkeit hinzu. Frau Schulz ist nicht mehr in der Lage, ihren Büroalltag zu meistern. Zum Glück hat Stephanie Schulz eine Berufsunfähigkeitsversicherung abgeschlossen. Diese zahlt ihr eine monatliche Rente in Höhe von 1.500 Euro bis zum 67. Lebensjahr.

Fazit:

Eine private Berufsunfähigkeitsversicherung braucht jeder, der von seiner Arbeitskraft lebt. Nahezu jeder vierte Erwerbstätige muss seinen Beruf vorzeitig wegen krankheits- oder unfallbedingter Berufsunfähigkeit aufgeben. Trotz der großen Gefahr, die Arbeitskraft und damit das Einkommen für sich und ihre Familie zu verlieren, sind drei von vier Erwerbstätigen gegen die finanziellen Folgen einer Berufsunfähigkeit nicht ausreichend versichert.

Oft ist ihnen der Wert ihrer Arbeitskraft auch gar nicht bewusst. Machen Sie es besser: Lassen Sie sich von uns beraten, und sorgen Sie rechtzeitig vor.



4. Der Wert Ihrer Arbeitskraft – Ihre Existenzgrundlage

Viele Menschen versichern zwar ihren Hausrat, aber ihre Arbeitskraft bleibt ungeschützt. Deren Wert wird meistens ganz einfach unterschätzt. Dabei kann er schon bei Durchschnittsverdienern siebenstellig sein, wie die folgende Rechnung zeigt.

KENNEN SIE DEN WERT IHRER ARBEITSKRAFT?

Soll der Verlust der Arbeitskraft durch laufende Zinsen ausgeglichen werden, beträgt der Wert für Arbeitnehmer bei einem Jahreseinkommen von 30.000 Euro beispielsweise 1.200.000 Euro. Denn so viel müsste verzinslich angelegt sein, um bei zweieinhalb Prozent Zins monatlich 2.500 Euro zu erhalten. Fällt die Arbeitskraft aus, entsteht also eine existenzbedrohende Lücke.

Beispielberechnung zum Wert der Arbeitskraft

Alter 27 Jahre, Monatseinkommen (ohne Berücksichtigung künftiger Steigerungen) 2.500 Euro, Beginn Regelaltersrente mit 67 Jahren

2.500 Euro x 12 Monate x 40 Jahre = Wert der Arbeitskraft: 1.200.000 Euro

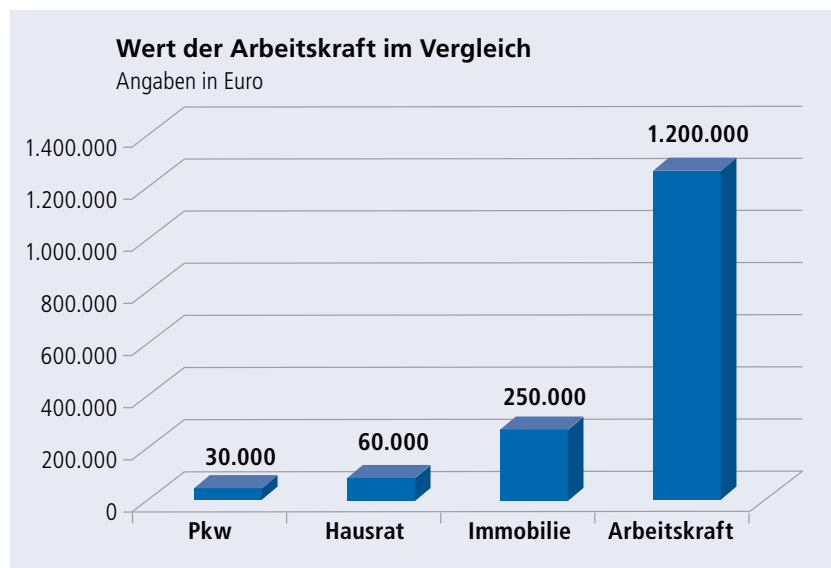
Die Frage, wer eine private Vorsorge bei Verlust seiner Arbeitskraft braucht, ist daher einfach zu beantworten: jeder, der seinen Lebensunterhalt nicht aus eigenem Vermögen oder dem seiner Angehörigen bestreiten kann.

Zwar gibt es Leistungen aus der gesetzlichen Rentenversicherung, aber nicht für jeden und vor allem nicht in ausreichender Höhe. Zahlreiche Betroffene haben keine oder nur minimale Ansprüche, weil sie bestimmte Voraussetzungen nicht erfüllen (zum Beispiel Wartezeiten oder eine Mindestanzahl von Pflichtbeiträgen in der Vergangenheit). Dies ist vor allem bei Berufsanfängern, Selbstständigen, Freiberuflern, Hausfrauen und Studenten der Fall.

Auswirkungen auf Leistungen bei Berufsunfähigkeit beziehungsweise Erwerbsminderung haben auch mehrere Eingriffe des Gesetzgebers:

- Durch die Rentenreform 2001 wurden die Berufsunfähigkeitsrenten erheblich eingeschränkt. Diese erhalten nur noch Personen, die vor dem 02.01.1961 geboren wurden.
- Für alle nach dem 01.01.1961 Geborenen gibt es anstelle einer Berufsunfähigkeitsrente nur noch eine volle oder halbe Erwerbsminderungsrente.

Die gesetzliche Berufsunfähigkeits- oder Erwerbsminderungsrente orientiert sich am bisherigen Arbeitseinkommen. Zu Grunde gelegt werden jedoch maximal Beiträge bis zur Beitragsbemessungsgrenze. Für Arbeitseinkommen oberhalb dieser Grenze werden weder Beiträge entrichtet noch zusätzliche Ansprüche aufgebaut. Gesetzlich Rentenversicherte mit Einkommen oberhalb der Beitragsbemessungsgrenze müssen deshalb mit einer deutlich höheren Versorgungslücke im Vergleich mit dem bisherigen Einkommen rechnen.



5. Die Rente ist sicher ... viel zu niedrig

Die Rentenreform 2001 (Gesetz zur Reform der Renten wegen verminderter Erwerbsfähigkeit) brachte Einschnitte in der gesetzlichen Berufsunfähigkeitsversicherung. Für alle nach dem 01.01.1961 Geborenen gibt es bei Berufsunfähigkeit nur noch eine Erwerbsminderungsrente. Das bedeutet: Für den Anspruch auf Erwerbsminderungsrente ist grundsätzlich nicht mehr der bisherige Beruf, sondern allein das körperliche (Rest-)Leistungsvermögen entscheidend. Damit ist jede beliebige Tätigkeit zumutbar, die theoretisch ausgeübt werden könnte.

VORAUSSETZUNGEN FÜR RENTEN WEGEN VERMINDERTER ERWERBSFÄHIGKEIT NACH § 43 SGB VI

für alle, die nach dem 01.01.1961 geboren sind:

- die Regelaltersgrenze (65-67 Jahre) ist noch nicht erreicht*
- es liegt teilweise oder volle Erwerbsminderung vor
- mindestens 36 Pflichtbeiträge in den letzten fünf Jahren sind gezahlt und die allgemeine Wartezeit ist erfüllt

* die Altersgrenze für die Regelaltersrente (Regelaltersgrenze) wird im Zeitraum 2012 bis 2030 schrittweise von 65 auf 67 Jahre angehoben.

Die zweistufige „Rente wegen Erwerbsminderung“ orientiert sich am so genannten **Restleistungsvermögen**. Dabei spielt die berufliche Qualifikation keine Rolle, sondern nur das verbliebene Leistungsvermögen auf dem allgemeinen Arbeitsmarkt (= abstrakte Verweisung).

Erwerbsminderungsrenten werden grundsätzlich zeitlich befristet gezahlt und stehen unter dem Vorbehalt einer Nachprüfung. Das bedeutet: Steigt das Leistungsvermögen an, kann die Rente gekürzt werden oder ganz entfallen. Die Nachprüfung ist im Abstand von jeweils drei Jahren vorgesehen. Nur bei ungünstiger medizinischer Prognose wird eine Dauerrente gewährt.

ERMITTLUNG DER ERWERBSMINDERUNGSRENTE

Restleistungsvermögen pro Tag	Leistung/Erwerbsminderungsrente
mindestens 6 Stunden	keine Rente
mindestens 3 bis unter 6 Stunden	teilweise Rente (ca. 17 % vom Brutto)
mindestens 3 bis unter 6 Stunden und arbeitslos*	volle Rente (ca. 34 % Brutto)
weniger als 3 Stunden	volle Rente (ca. 34 % Brutto)

*Arbeitslosigkeit liegt vor, wenn der Versicherte

- in keinem Beschäftigungsverhältnis steht oder
- dauerhaft arbeitsunfähig ist und das Beschäftigungsverhältnis nur noch formal besteht oder
- nur eine geringfügige Beschäftigung oder geringfügige selbstständige Erwerbstätigkeit ausübt.

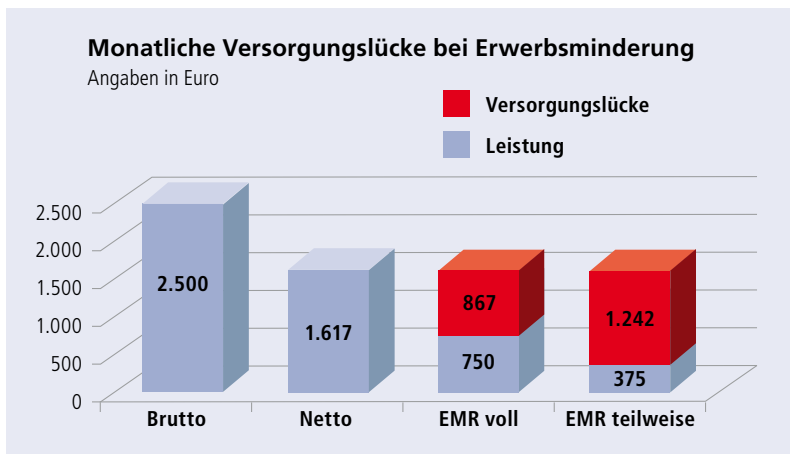
Ein Beispiel verdeutlicht die Konsequenzen:

Erleidet zum Beispiel ein Toningenieur einen Hörsturz, erhält er aus der Rentenkasse keinen Euro, falls er noch mindestens sechs Stunden täglich irgendeine andere Tätigkeit ausüben kann. Ob er dafür geeignet ist oder nicht, ist unerheblich. Dabei wird ihm sowohl der soziale wie auch ein finanzieller Abstieg zugemutet. Argument des Rentenversicherers: Der hochqualifizierte Ingenieur könnte ja noch als Pförtner oder Botengänger beschäftigt werden. Vom Manager zum Pförtner – diese Umkehrung einer „Karriere“ ist also möglich und aus Sicht der gesetzlichen Rentenversicherung auch zumutbar.

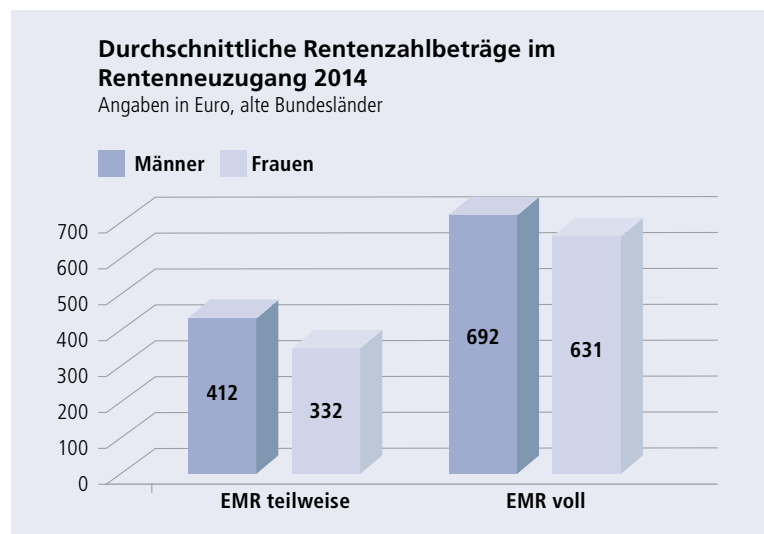
Lediglich Versicherte, die vor dem 02.01.1961 geboren sind, genießen Vertrauensschutz. Das bedeutet: Sie erhalten eine Rente wegen teilweiser Erwerbsminderung bei Berufsunfähigkeit, auch wenn ihre gesundheitliche Leistungsfähigkeit auf dem allgemeinen Arbeitsmarkt noch mindestens sechs Stunden beträgt, sie aber berufsunfähig sind. Berufsunfähig ist derjenige Versicherte, der wegen Krankheit oder Behinderung seinen Hauptberuf oder zumutbare Verweisungstätigkeiten weniger als sechs Stunden täglich ausüben kann. In diesem Fall besteht Anspruch auf Rente wegen teilweiser Erwerbsminderung bei Berufsunfähigkeit (§ 240 Abs. 1 SGB VI). Die Rente wird grundsätzlich auf Zeit, also befristet, geleistet (§ 102 Abs. 2 SGB VI).

WAS VOM EINKOMMEN BLEIBT, WENN SIE IHREN BERUF NICHT MEHR AUSÜBEN KÖNNEN, ZEIGT EXEMPLARISCH DIE FOLGENDE GRAFIK:

Annahmen: Bruttoeinkommen monatlich 2.500 Euro, Alter 35, ledig, alte Bundesländer



Ein Blick auf die tatsächlichen Rentenzahlungen bei Erwerbsminderung zeigt: Aktuell sind die durchschnittlichen Leistungen der gesetzlichen Rentenversicherung sogar noch deutlich niedriger als in unserem Beispiel – zum Leben zu wenig, zum Sterben zu viel. Von dem verbleibenden Einkommen müssen alle Kosten wie Miete, Tilgungsraten an die Bank, Steuern sowie auch Kranken- und Pflegepflichtversicherungsbeiträge bestritten werden. Hinzu kommen noch Aufwendungen für den Lebensunterhalt.



Quelle: Deutsche Rentenversicherung in Zahlen 2015

Fazit: Die Versorgungslücke ist häufig existenzbedrohend.

6. Regelungen der gesetzlichen Rentenversicherung bei Erwerbsminderung und Berufsunfähigkeit

Wir haben es bereits erwähnt: Viele Menschen haben keinerlei Anspruch auf eine Rente wegen Berufsunfähigkeit beziehungsweise Erwerbsminderung. Besteht ein Anspruch, so sind die Leistungen meist unzureichend, um den bisherigen Lebensstandard aufrecht zu erhalten.

Grundsätzlich hat Anspruch auf Leistungen aus der gesetzlichen Rentenversicherung nur, wer

- eine allgemeine, zusammenhängende Wartezeit von fünf Jahren erfüllt hat (Beitragszeiten und Ersatzzeiten, wie beispielsweise Schulausbildung und Bundeswehrzeit) und
- in den letzten fünf Jahren mindestens für 36 Monate Pflichtbeiträge entrichtet hat.

Wer diese Voraussetzungen nicht erfüllt (zum Beispiel Selbstständige, Berufsanfänger, Hausfrauen, Studenten), geht vollkommen leer aus.

FREIWILLIGE (GESETZLICHE) VERSICHERUNG – „FALLSTRICKE“ FÜR SELBSTSTÄNDIGE

Selbstständige, die nicht in der gesetzlichen Rentenversicherung pflichtversichert sind, haben die Möglichkeit, ihre Rentenansprüche wegen Erwerbsminderung durch Zahlung freiwilliger Beiträge aufrecht zu erhalten. Allerdings müssen sie dafür die nachfolgend genannten Voraussetzungen erfüllen:

- Vor dem 01.01.1984 muss die allgemeine Wartezeit von fünf Jahren (60 Kalendermonate Beitrags- und Ersatzzeiten) erfüllt worden sein.
- Vom 01.01.1984 bis zum Kalendermonat vor Eintritt der Erwerbsminderung muss jeder Kalendermonat mit freiwilligen Beiträgen oder so genannten Anwartschaftserhaltungszeiten belegt sein.

Dies sind zum Beispiel

- Pflichtbeiträge
- Beitragsfreie Zeiten (Monate mit Anrechnungszeit oder Ersatzzeit)
- Berücksichtigungszeiten unter bestimmten weiteren Voraussetzungen

- Zeiten, in denen eine Rente wegen Erwerbsminderung bezogen wurde oder
- Zeiten des gewöhnlichen Aufenthalts im Beitrittsgebiet bis 31.12.1991.

Eine Belegung mit Anwartschaftserhaltungszeiten ist nicht erforderlich für Kalendermonate, für die noch Beiträge entrichtet werden können. Tritt Erwerbsminderung zum Beispiel im Februar 2015 ein, müssen für das Jahr 2014 keine Beiträge gezahlt sein, weil die Nachzahlung von freiwilligen Beiträgen für das Kalenderjahr 2014 noch möglich ist.

Unser Tipp für Selbstständige:

Klären Sie mit der Deutschen Rentenversicherung, ob Sie die oben genannten Anforderungen erfüllen. Ansonsten laufen Sie Gefahr, möglicherweise Beiträge für Leistungen zu zahlen, auf die Sie gar keinen Anspruch haben. Gern beraten wir Sie dazu.

Und wenn Sie eine private **Krankentagegeldversicherung** haben, sollten Sie folgendes beachten: Der endgültigen Entscheidung, ob tatsächlich eine Berufsunfähigkeit vorliegt, geht in der Regel eine längere Zeit im Krankenstand voraus. In dieser Zeit erhalten Sie, je nach vereinbartem Tarif, Krankentagegeld. Die Zahlung des privaten Krankentagegeldes stellt der Versicherer jedoch meist mit der Beantragung, spätestens jedoch mit dem Bescheid einer Berufsunfähigkeits- oder Erwerbsminderungsrente ein. Prüfen Sie mit Ihrem Berater bzw. anhand der jeweiligen Versicherungsbedingungen, ob hier Lücken entstehen können und sichern Sie diese ab.

7. Möglichkeiten der privaten Invaliditätsvorsorge

BERUFSUNFÄHIGKEITSVERSICHERUNG

Eine private Berufsunfähigkeitsversicherung bietet umfassende Möglichkeiten, sich gegen die finanziellen Folgen einer gesundheitsbedingten Minderung der Erwerbsfähigkeit abzusichern. Hierbei ist es unerheblich, ob der Versicherte wegen Krankheit, Unfall oder allgemeinen Kräfteverfalls berufsunfähig wird. Die private Berufsunfähigkeitsversicherung ist daher immer die beste Lösung, sofern es Gesundheitszustand und Beruf zulassen.

Das unterschätzte Risiko im Spiegel der Presse

„Eine Berufsunfähigkeitsversicherung gehört zu den wichtigen Versicherungen, die jeder haben sollte.“ (Stiftung Warentest, 4.11.2013)

„Eine Berufsunfähigkeitsversicherung gilt als eine sinnvolle Police für fast alle Arbeitnehmer. Die Angebote der Versicherungswirtschaft schneiden im Test oft gut ab...“ (Die Welt, 21.07.2015).

„Wer von seiner Arbeitskraft lebt, benötigt Schutz für den Fall von Berufsunfähigkeit, um sich finanziell abzusichern. Ein Vertrag mit guten Bedingungen stellt sicher, dass Kunden im Ernstfall auch die vereinbarte Rente erhalten.“ (Test, 25.6.2013)

„Die Berufsunfähigkeitsversicherung gilt als Muss. Doch eine abzuschließen ist schwierig: Ellenlang sind die Fragebögen zur Gesundheit, Zipperlein können zur Ablehnung führen, lügen ist ein Risiko.“ (Spiegel online, 11.4.2015)

„Wer aus gesundheitlichen Gründen nicht mehr oder nur noch zeitweise arbeiten kann, gerät ohne ausreichende Ersparnisse oder fremde Hilfe schnell in Existenznot. Denn der gesetzliche Schutz durch die staatliche Rentenversicherung wurde für die meisten Bundesbürger schon vor Jahren erheblich zusammengestrichen.“ (Hannoversche Allgemeine, 24.07.2015)

Der Gesetzgeber hat aufgrund der Bedeutung und Tragweite einer privaten Berufsunfähigkeitsversicherung spezielle Regelungen in das Versicherungsvertragsgesetz (VVG) aufgenommen. Gleich mehrere Paragraphen beschäftigen sich mit dem Thema. Zur Leistungsdefinition heißt es:

VVG, § 172 „LEISTUNG DES VERSICHERERS“

(1) Bei der Berufsunfähigkeitsversicherung ist der Versicherer verpflichtet, für eine nach Beginn der Versicherung eingetretene Berufsunfähigkeit die vereinbarten Leistungen zu erbringen.

(2) Berufsunfähig ist, wer seinen zuletzt ausgeübten Beruf, so wie er ohne gesundheitliche Beeinträchtigung ausgestaltet war, infolge Krankheit, Körperverletzung oder mehr als altersentsprechendem Kräfteverfall ganz oder teilweise voraussichtlich auf Dauer nicht mehr ausüben kann.

(3) Als weitere Voraussetzung einer Leistungspflicht des Versicherers kann vereinbart werden, dass die versicherte Person auch keine andere Tätigkeit ausübt oder ausüben kann, die zu übernehmen sie auf Grund ihrer Ausbildung und Fähigkeiten in der Lage ist und die ihrer bisherigen Lebensstellung entspricht.

Hier ist also klar umrissen, unter welchen Voraussetzungen Zahlungen aus einer privaten Berufsunfähigkeitsversicherung fällig werden. Die Leistung besteht aus einer laufenden Rente, die für die Dauer der Berufsunfähigkeit, längstens jedoch bis zum Ablauf der vereinbarten Leistungsdauer gezahlt wird.

Entscheidend für die Kalkulation und damit für die Höhe des Beitrags sind Alter, Gesundheitszustand, Laufzeit und natürlich der ausgeübte Beruf. Am günstigsten wird es für Menschen in hoch qualifizierten Berufen, zum Beispiel bei Akademikern, besonders teuer für stressbehaftete, körperlich anstrengende oder gefährliche Tätigkeiten wie Krankenpfleger, Gleisbauer oder Dachdecker. Gefährliche Hobbys wie Drachenfliegen oder Rennsportarten führen gegebenenfalls zu Beitragszuschlägen oder Ausschlüssen. Ansonsten gilt: Je jünger und gesünder der Versicherte, umso niedriger ist der Beitrag.

Allerdings ist eine zunehmende Spreizung des Beitrags festzustellen. Zwischen Berufen mit geringem Risiko und anderen mit vergleichsweise hoher Wahrscheinlichkeit, aus gesundheitlichen Gründen nicht mehr arbeiten zu können, klafft ein riesiger Beitragsunterschied, der gut und gern 400 Prozent betragen kann.

Die Versicherung wird in den meisten Fällen bis zum regulären Rentenalter von 67 Jahren abgeschlossen, aber es gibt auch Ausnahmen. Für Berufsgruppen, die vor der gesetzlichen Regelaltersgrenze in Altersrente gehen (zum

Beispiel Piloten, Fluglotsen), endet die Leistung deutlich früher. Einige Berufe und manche Vorerkrankungen sowie psychotherapeutische Behandlungen lassen Versicherungsschutz gar nicht oder nur gegen Beitragszuschlag oder Leistungsausschluss zu. Allerdings schätzen Versicherer die Risiken unterschiedlich ein, was intensive Vergleiche erforderlich macht.

Fazit: Die private Berufsunfähigkeitsversicherung ist ein Muss! Anders als die Gesetzliche zahlt sie bereits eine Rente, wenn der bisherige Beruf aus gesundheitlichen Gründen zu weniger als 50 Prozent ausgeübt werden kann. Je früher der Vertrag abgeschlossen wird, umso günstiger ist der Beitrag.

Schon das Bundesverfassungsgericht hat in seinem Urteil vom 23.10.2006 die existenzielle Bedeutung der Berufsunfähigkeitsversicherung festgestellt: „Angesichts des gegenwärtigen Niveaus vorgesehener Leistungen im Fall der Berufsunfähigkeit sind die meisten Berufstätigen auf eigene Vorsorge, insbesondere darauf angewiesen, für diesen Fall durch den Abschluss eines entsprechenden Versicherungsvertrags privat vorzusorgen, um ihren Lebensstandard zu sichern. Die Alternative, Sozialhilfe zu beziehen oder den Stamm des eigenen Vermögens zu verbrauchen, ..., ist diesem Personenkreis nicht zumutbar.“ (BVerfG, 1 BvR 2027/02, Abs. 39)



ERGÄNZUNGEN ZUR BU-VERSICHERUNG

Ergänzend, oder falls eine Berufsunfähigkeitsversicherung aus gesundheitlichen Gründen oder aufgrund des Berufs nicht möglich oder zu teuer ist, können die folgenden Versicherungen sinnvoll sein und zumindest eine Basis- oder Ausschnittsabdeckung bieten. Sie runden den Versicherungsschutz der Berufsunfähigkeitsversicherung ab oder bieten unter bestimmten Voraussetzungen eine Alternative.

Das sind die Varianten:

Erwerbsunfähigkeitsversicherung

Versichert ist ausschließlich die Fähigkeit, irgendeine Tätigkeit in gewisser Regelmäßigkeit auszuüben. Analog zur gesetzlichen Erwerbsminderungsrente finden der erlernte Beruf und das bisher erzielte Einkommen bei der Beurteilung eines Rentenanspruchs keine Berücksichtigung. Leistungen werden erst bei Erwerbsunfähigkeit, noch nicht aber bei Berufsunfähigkeit gezahlt. Allerdings kann es auch Situationen geben, wo Erwerbsunfähigkeit vorliegt, aber noch keine Berufsunfähigkeit (Beispiel: Ein Musiker erblindet. In diesem Fall ist er per Definition erwerbsunfähig, obwohl er seinen Beruf als Musiker in vielen Fällen noch ausüben kann). Der Beitrag der privaten Erwerbsunfähigkeitsversicherung ist niedriger als der für eine BU-Versicherung.

Unfallversicherung

Diese Versicherung zahlt, je nach vereinbartem Tarif, eine Einmalleistung oder eine Rente bei unfallbedingter Dauerschädigung. Weiterhin sind unter anderem auch Leistungen bei Krankenhausaufenthalt, für Kuren und kosmetische Operationen sowie Bergungs- und Rettungskosten versicherbar, wenn der Schaden durch einen Unfall hervorgerufen wurde. Da die Unfallversicherung relativ günstig ist, wird diese häufig als Ergänzung zu einer BU-Versicherung empfohlen. Ihre Leistungen können zum Beispiel verwendet werden, um die manchmal sehr hohen Kosten für Umbaumaßnahmen am Haus und PKW nach einem Unfall aufzubringen (barrierefreies Wohnen, behindertengerechte Ausstattung etc.). Eine Unfallversicherung kann also eine sinnvolle Ergänzung zum BU-Schutz bieten.

Pflegezusatzversicherung

In der Regel reichen die Leistungen der gesetzlichen Pflegepflichtversicherung zur Abdeckung von Pflegekosten nicht aus. Da sind Zahlungen aus einer privaten Pflegezusatzversicherung eine hilfreiche Ergänzung der BU-Versicherung, damit im schlimmsten Fall zu den körperlichen

Beeinträchtigungen nicht noch massive finanzielle Probleme hinzukommen. Einige Lebensversicherer kombinieren in ihren Tarifen bereits Berufsunfähigkeits- und Pflegerente. Der Versicherungsschutz der Pflegerente sollte allerdings nicht auf das Endalter 67 abgestellt werden, sondern lebenslang gelten. Derzeit werden drei Tarifvarianten angeboten: Pflegerenten-, Pfl egetagegeld- und Pflegekostenversicherung.

Dread Disease Versicherung („Schwere Krankheiten Vorsorge“)

Diese Versicherungsform ist in Deutschland noch relativ neu, hat sich aber in angelsächsischen Ländern bereits bewährt. Sie zahlt einen Kapitalbetrag bei Eintritt einer schweren Krankheit wie Multipler Sklerose (MS) oder Krebs – und zwar unabhängig davon, ob Berufsunfähigkeit vorliegt.

Welche Krankheiten genau versichert sind, ist jedoch nach Anbieter und Tarif sehr unterschiedlich. Zu den „klassischen“ Krankheiten zählen insbesondere Herzinfarkt, Bypass-Operationen, Krebs, Schlaganfall, Nierenversagen und MS. Bisher bieten nur wenige Versicherer diesen Schutz an, und jeder legt einen anderen Leistungskatalog zugrunde. Positiv ist: Vorerkrankungen führen nicht unbedingt zur Ablehnung eines Antrags durch den Versicherer.

Grundfähigkeitsversicherung

Dieser Vertrag leistet bei Verlust von Grundfähigkeiten wie Sehen, Hören oder Sprechen. Ob eine Berufs- oder Erwerbsunfähigkeit eingetreten ist, spielt hier ebenfalls keine Rolle. Im Gegenzug zahlt der Versicherer nicht, falls Berufs- oder Erwerbsunfähigkeit aus einer anderen Ursache als dem Verlust von Grundfähigkeiten eintritt. Auch hier besteht, wie bei der Dread Disease Versicherung, ein weites Feld an nicht versicherten Krankheiten, die aber durchaus zur Berufsunfähigkeit führen können.

Kombirente

Einige wenige Versicherer bieten eine Kombination aus Leistungen bei Unfall, Verlust von Grundfähigkeiten oder bei Eintritt schwerer Krankheiten an. Diese Tarife sind zum Beispiel geeignet für Menschen mit schwer versicherbaren Berufen, Vorerkrankungen oder in fortgeschrittenem Alter. Wir beraten Sie zu den Details.

Schüler-Berufsunfähigkeits- / Schulunfähigkeits-Versicherung

Bei dieser Form der Absicherung wird eine monatliche Rente gezahlt, wenn das Kind über einen bestimmten Zeitraum schulunfähig ist, also aus gesundheitlichen Gründen nicht am Unterricht teilnehmen kann. Nach Beendigung der Schulausbildung wird der Vertrag auf Wunsch als „normale“ BU-Versicherung fortgeführt. Der Beitrag ist relativ günstig. Dieser Vertrag sollte für schulpflichtige Kinder (sofern das erforderliche Aufnahmealter des Kindes erreicht ist) zusammen mit einer „klassischen“ Unfallversicherung vereinbart werden. Für Kleinkinder, die noch nicht zur Schule gehen, ist ein solcher Vertrag nicht möglich.

Kinderinvaliditätszusatzvorsorge (KIZ)

In der Regel handelt es sich um einen Zweig der Unfallversicherung. Es kann eine Rente, manchmal auch eine Kapitalleistung für Kinder (maximal bis zum 18. Lebensjahr) vereinbart werden, die bei krankheitsbedingter Gesundheitsschädigung von mehr als 40 oder 50 Prozent gezahlt wird. Eine Verdoppelung der Rente bei unfallbedingter Gesundheitsschädigung von mehr als 50 Prozent ist möglich. Die Einzelheiten richten sich nach dem Tarif der jeweiligen Versicherungsgesellschaft.

Unser Tipp:

Die Möglichkeiten, eine private BU-Versicherung zu ergänzen, sind vielfältig. Allerdings decken die vorgestellten Tarife immer nur einen Teil der Risiken ab. Wir beraten Sie zu den Details und zeigen Ihnen, wie Sie Ihren Versicherungsschutz möglichst optimal gestalten können.

8. Kriterien zur Auswahl der Versicherungsgesellschaft

Der beste Weg zum passenden und bedarfsgerechten Versicherungsschutz bei einem leistungsfähigen Versicherer ist nicht leicht zu finden. Wir möchten Ihnen eine erste Orientierung geben und zeigen im Folgenden auf, was Sie bei der Auswahl der „richtigen“ Gesellschaft unter anderem beachten sollten.

ERFAHRUNG DES VERSICHERERS

Ein sehr wichtiges Kriterium stellt die Erfahrung des Versicherers dar. Aus unserer Sicht sollte der Versicherer nicht erst seit kurzer Zeit aktiv Berufsunfähigkeitsversicherungen vertreiben, sondern bereits über ausreichende Erfahrung und Kompetenz verfügen. Dazu gehört, die Beiträge und Bedingungen unter Berücksichtigung der im Unternehmen geltenden Annahmepolitik festzulegen. Hier zeigt sich: Der auf den ersten Blick günstigste Versicherer ist langfristig nicht immer der Beste. Darüber hinaus ist Kompetenz in der Leistungsbearbeitung wichtig. Die Erfahrung sollte sich in einer entsprechenden Bestandsgröße des Unternehmens widerspiegeln. Eine niedrige Prozessquote im Leistungsfall sagt hingegen relativ wenig aus über die Qualität eines Anbieters, da nicht ersichtlich wird, welche Prozesse der Versicherer zu Recht geführt und gewonnen hat, um seine Versichertengemeinschaft zu schützen.

GESUNDHEITSFRAGEN

Wichtig ist, dass der Versicherer den Zeitraum für die Abfrage von Gesundheitsdaten begrenzt. Je kürzer der Abfragezeitraum, umso besser. Die Fragen sollten exakt und unmissverständlich gestellt werden und sich auf einen klar umrissenen Zeitraum beziehen. Unklare Fragen wie beispielsweise: „Bestanden jemals Beschwerden und Erkrankungen?“ sprechen gegen die Wahl dieser Gesellschaft. Da Sie so vage formulierte Fragen in aller Regel nicht richtig beantworten können, gefährden Sie hier gegebenenfalls sogar Ihren Versicherungsschutz.

VERSICHERUNGSBEDINGUNGEN / LEISTUNGSAUSSCHLÜSSE

Dem Bedingungswerk kommt ebenfalls hohe Bedeutung zu. Seit der Freigabe der Vertragsbedingungen im Jahr 1994 ist der Stellenwert von Bedingungen deutlich gestiegen. Erstklassige Produkte sind ebenso am Markt vertreten wie Mogelpackungen, die nur auf den ersten Blick attraktiv scheinen. Insgesamt aber sind die Bedingungen fast aller Versicherer in den letzten Jahren erheblich verbraucherfreundlicher geworden. Im neuen Versicherungsvertragsgesetz (VVG), das seit 01.01.2008 in Kraft ist, wurden die Basisanforderungen zur privaten BU-Versicherung erstmals gesetzlich geregelt. Allerdings sind mit dieser Entwicklung auch zahlreiche neue Tarife, Tarifbestimmungen und unterschiedliche abgestufte Leistungen eingeführt worden. Nach wie vor sollte der Wortlaut der Bedingungen sehr genau geprüft werden.



WEITERE KRITERIEN

Auf der nächsten Seite haben wir für Sie in Kurzform weitere Kriterien zusammengestellt, die bei der Entscheidungsfindung für eine BU-Versicherung berücksichtigt werden sollten. Unsere Empfehlungen sind das Ergebnis aus detaillierten Markt- und Tarifkenntnissen sowie langjähriger Erfahrung.



Verzicht auf abstrakte Verweisung

Im Falle der Berufsunfähigkeit kann nicht auf einen anderen Beruf verwiesen werden, den der Kunde entsprechend seiner Ausbildung und Erfahrung theoretisch noch ausüben könnte. Das sollte grundsätzlich auch für die Nachprüfung gelten.



Verzicht auf Kündigung und Vertragsanpassung bei schuldloser Anzeigepflichtverletzung nach § 19 VVG

Das Versicherungsunternehmen hat nach § 19 VVG das Recht, den Vertrag zu kündigen oder anzupassen, wenn erfragte Angaben bei Antragsstellung weder vorsätzlich noch grob fahrlässig nicht gemacht wurden. Diese Rechte hat der Versicherer somit auch bei schuldloser Verletzung der Anzeigepflichten. Auf die Anwendung dieser Möglichkeit sollte der Versicherer in seinen Bedingungen verzichten.



Prognose der Berufsunfähigkeit

Die ärztliche Diagnose sollte sich auf „voraussichtlich sechs Monate“ als Voraussetzung für die Rentenzahlung beschränken.



Rückwirkende Rentenzahlung

Leistungsstarke Tarife leisten rückwirkend ab Beginn der Berufsunfähigkeit, auch wenn der Versicherte die BU nicht rechtzeitig (innerhalb von drei Monaten) gemeldet hat.



Vertragsanpassung (Inflationsausgleich)

Zum Aufbau der Altersversorgung bei Berufsunfähigkeit und zum Erhalt der Kaufkraft der versicherten Rente kann eine jährliche dynamische Erhöhung der BU-Rente mit einem der Höhe nach vom Versicherer nicht widerrufbaren Prozentsatz vereinbart werden.



Nachversicherungsgarantie

Die Möglichkeit, den Versicherungsschutz in bestimmten Fällen (zum Beispiel Heirat, Nachwuchs, Einkommenssteigerung oder Selbstständigkeit) ohne Gesundheitsprüfung zu erhöhen.



Nachprüfungsverfahren

Wie verhält sich der Versicherer bei der erneuten Nachprüfung, ob die Ursachen für Berufsunfähigkeit weiterhin vorliegen?



Garantierte Leistungsfalldynamik

Fester Steigerungssatz der BU-Rente im Leistungsfall unabhängig von der Höhe der aktuellen Überschuss-Situation des Versicherers. So ist sichergestellt, dass eine laufende BU-Rente jährlich steigt und somit an die Inflation angepasst wird. Allerdings steigt mit Vereinbarung einer Rentendynamik auch der Beitrag. Deshalb bietet sich diese Option in erster Linie für günstige Berufsgruppen mit niedrigem Grundbeitrag an.



Beitragsstundung

Der Anbieter kommt dem Versicherten bei Zahlungsschwierigkeiten entgegen und stundet die fälligen Beiträge ganz oder teilweise (je nach Tarif). Wichtig hierbei: Ein Wiedereinstieg in den vollen Versicherungsschutz sollte ohne erneute Gesundheitsprüfung möglich sein.



Weltweite Geltung

Der Geltungsbereich des Versicherungsschutzes wird nicht auf Deutschland oder die EU eingeschränkt, sondern besteht weltweit.

Klingt kompliziert? Als Makler ist es unsere Aufgabe, Sie zu diesen und weiteren Aspekten ausführlich zu beraten. Wir nehmen Ihnen gern die Detailprüfung ab, so dass Sie eine fundierte Entscheidung treffen können. Profitieren Sie von unserer Erfahrung und unserem Marktüberblick.

9. Der richtige Versicherungsschutz

Neben der Entscheidung für eine leistungsfähige Versicherungsgesellschaft ist es wichtig, den für Sie passenden Versicherungstarif auszuwählen. Grundsätzlich gibt es für die Berufsunfähigkeitsversicherung verschiedene Modelle:

X selbstständige Berufsunfähigkeitsversicherung

X Berufsunfähigkeitszusatzversicherung in Verbindung mit einer Risikolebensversicherung oder kapitalbildenden Versicherung (Rentenversicherung, Kapitallebensversicherung etc.)

X bei Berufsunfähigkeit eingeschlossen sein, so dass der geplante Kapitalaufbau auch im BU-Leistungsfall sichergestellt ist.

Wird die Berufsunfähigkeits- (Zusatz-)Versicherung über die betriebliche Altersvorsorge oder zu einer Basisrente vereinbart, gelten steuerliche Besonderheiten, die gegebenenfalls zu Nachteilen führen könnten (siehe Seite 19, Besteuerung der Renten).

Welches Modell für Sie am besten geeignet ist, werden wir als Ihr Versicherungs- und Finanzmakler nach ausführlicher Analyse und im Abgleich mit Ihren Wünschen und Zielen sowie unter Berücksichtigung der jeweiligen Vor- und Nachteile für Sie ermitteln. Dazu gehört auch, berufsspezifische Besonderheiten wie die Absicherung bei Dienstunfähigkeit für Beamte oder eine Ärzteklausel zu beachten.

Grundsätzlich ist es eine Überlegung wert, Versicherungsschutz und Kapitalaufbau zu trennen. Zum einen besteht der Vorteil darin, dass Sie für jeden Bereich den für Ihre Bedürfnisse und Vorstellungen besten Anbieter auswählen können. Zum anderen können Sie bei einem finanziellen Engpass relativ unproblematisch den Kapitalaufbau vorübergehend stoppen, ohne dass Sie gleichzeitig auch die Absicherung des Berufsunfähigkeitsrisikos einschränken oder vielleicht sogar komplett aufgeben müssen.

Vereinbaren Sie außerdem Beitragsdynamik, um den Vertrag inflationssicher zu gestalten und Ihrer beruflichen Entwicklung anzupassen. Der Dynamik darf man ein- bis zweimal (je nach Versicherer) aufeinander folgend widersprechen, ohne das Recht auf weitere Erhöhungen ohne Gesundheitsprüfungen zu verlieren. Bei einigen Versiche-

ren muss innerhalb eines Jahres nach Widerspruch eine weitere Dynamisierung schriftlich, aber formlos beantragt werden. Besprechen Sie am besten rechtzeitig mit Ihrer Beraterin/Ihrem Berater, ob Bedarf für eine Erhöhung vorliegt und wie dieser am besten gedeckt werden kann.

Für Berufsstarter und junge Selbstständige gibt es spezielle Tarife, die von einem besonders günstigen Preisniveau starten. Hier bleibt der Beitrag in den ersten Jahren konstant und steigt erst nach einiger Zeit an. Wir zeigen Ihnen auf

Wunsch die Möglichkeiten auf.

Übrigens: Werden gleichzeitig Berufsunfähigkeitsrente und Krankentagegeld (Verdienstausfall) fällig, kann der private Krankenversicherer die Zahlung des Krankentagegeldes unter Umständen drei Monate nach Eintritt der Berufsunfähigkeit einstellen. Daher sollte die Höhe der BU-Rente dem individuellen Bedarf angepasst werden. Nur so vermeiden Sie eine zusätzliche Versorgungslücke bei Wegfall des Krankengeldes.

ÜBERSCHUSSSYSTEME AM MARKT

Grundsätzlich kalkulieren Versicherungsgesellschaften die Beiträge sehr vorsichtig, damit sie auch bei veränderter Kostenentwicklung auskömmliche Beiträge erhalten und vor allem Leistungen auch bei schlechtem Schadenverlauf jederzeit erbringen können. Aus diesem Grund ist der kalkulierte Tarifbeitrag in der Regel höher als der aktuell notwendige Beitrag. Es gibt diverse Möglichkeiten, die daraus resultierenden Überschüsse an die Versicherten weiterzugeben. Das sind die wichtigsten:

Beitragsverrechnung

Bei diesem Modell werden die laufenden Überschüsse vom kalkulierten Bruttobeitrag abgezogen, so dass nur der geringere Nettobeitrag zu zahlen ist. Dies ist die häufigste und in der Regel sinnvollste Form der Überschussverwendung. Da die Höhe der Überschüsse nicht garantiert werden kann, sollten Sie bei einem Beitragsvergleich nicht

nur den aktuell fälligen Nettobeitrag berücksichtigen, sondern auch den Bruttobeitrag, denn diesen müssten Sie im schlechtesten Fall zahlen.

Ansammlung der Überschüsse

Bei dieser Variante werden die Überschüsse verzinslich angesammelt oder in Investmentfonds investiert und bei Ablauf der Vertragslaufzeit in Höhe der jeweils vorhandenen Werte ausgezahlt.

Bonusrente

Hier wird zusätzlich zur versicherten garantierten Rente eine Bonusrente fällig. Wenn Sie sich für dieses Modell entscheiden, achten Sie bitte darauf, dass der Versicherer eine Nachversicherungsgarantie ohne erneute Gesundheitsprüfung anbietet, falls die Bonusrente gesenkt werden muss und Sie die entstandene Differenz nachträglich versichern wollen. Allerdings kann auch das zu erhöhten Beiträgen und gegebenenfalls schlechteren Bedingungen führen. Dann kehrt sich ein bei Vertragsabschluss vorhandener Beitragsvorteil eventuell ins Gegenteil um.



WEITERE GESTALTUNGSMÖGLICHKEITEN

Technisch einjährige Kalkulation

Einige Versicherer bieten Verträge mit so genannter technisch einjähriger Kalkulation an. Bei diesen Tarifen ist der Beitrag zu Anfang relativ niedrig – steigt dafür aber jedes Jahr über die Vertragsdauer mit dem tatsächlich erreichten Alter des Versicherten. Günstiger sind diese Tarife über die gesamte Laufzeit daher im Vergleich zu den marktüblichen Tarifen (die mit einem Durchschnittsbeitrag kalkuliert werden) nicht. Von Nachteil ist, dass nur wenige Gesellschaften solche Verträge anbieten und diese teilweise mit reduziertem Leistungsniveau und/oder weniger Optionen ausgestattet sind.

Karenzzeiten

Zur Reduzierung der Beiträge ist die Vereinbarung so genannter Karenzzeiten möglich. Dies kann im Einzelfall sinnvoll sein. Die Rentenzahlung beginnt dann entsprechend der gewählten Karenzzeit erst zu einem späteren Zeitpunkt (üblich 6/12/18 oder 24 Monate nach Eintritt der Berufsunfähigkeit).

Staffelregelung

Üblich ist die 50-Prozent-Regelung. Das bedeutet: Sie erhalten die volle vereinbarte Rente, wenn Sie bedingungsgemäß zu mindestens 50 Prozent berufsunfähig sind. Abweichend davon gibt es die Möglichkeit, eine 25- oder 33 1/3-Prozent-Regelung zu vereinbaren. In diesem Fall erhalten Sie die Rente zwar bereits ab einem geringeren Grad der Berufsunfähigkeit, dann aber nur anteilig im selben Prozentsatz. Erst ab 75 Prozent bzw. 66 2/3-Prozent Berufsunfähigkeit wird die volle Rente fällig. Die Beiträge der Staffelregelung entsprechen denen der 50-Prozent-Regelung. Außerdem bieten einige wenige Versicherer eine beitragsgünstige 75-Prozent-Staffel. Hier erhalten Sie die volle Rente erst ab 75 Prozent Berufsunfähigkeit. Bei einem niedrigeren Satz wird keine Leistung fällig.

Abweichende Versicherungs- und Leistungsdauer

Die Versicherungsdauer kann kürzer als die Leistungsdauer vereinbart werden. Während der Versicherungsdauer besteht bei Eintritt der Berufsunfähigkeit Versicherungsschutz. Die Rente wird maximal bis zum Ablauf der Leistungsdauer geleistet. Dieser Zeitpunkt sollte auf den geplanten Beginn Ihrer Altersversorgung abgestimmt werden. Eine abgekürzte Versicherungsdauer senkt den Beitrag. Aber Achtung: Tritt Berufsunfähigkeit erst nach Ablauf der Versicherungsdauer ein, besteht kein Anspruch auf Leistungen.

Lebenslange Leistungsdauer

Manche Gesellschaften bieten bei Vertragsabschluss bis zu einem festgelegten Lebensalter gegen Beitragszuschlag eine lebenslange Leistungsdauer an. Dies kann im Einzelfall, zum Beispiel bei sehr jungen Leuten, die erst geringe Anwartschaften in der gesetzlichen Rentenversicherung aufgebaut haben, interessant sein.

10. Besteuerung von BU- / EU- und Erwerbsminderungsrenten

Renten wegen Berufs- oder Erwerbsunfähigkeit oder Erwerbsminderung sind steuerpflichtig. Seit 2005 werden private BU-Renten und gesetzliche Berufsunfähigkeits- oder Erwerbsminderungsrenten nach unterschiedlichen Grundlagen besteuert. Wie hoch der steuerpflichtige Teil ist, richtet sich danach, welcher der drei Schichten nach dem Schichtenmodell des Alterseinkünftegesetzes die Rente zuzuordnen ist.



BESTEUERUNG DER GESETZLICHEN BERUFSUNFÄHIGKEITS- SOWIE ERWERBSMINDERUNGSRENTEN UND DER BASISRENTE (RÜRUP-RENTE) SEIT 2005

Die gesetzlichen Renten bei Berufs- oder Erwerbsunfähigkeit beziehungsweise Erwerbsminderung zählen (ebenso wie gesetzliche Altersrenten und die Basisrente) zur 1. Schicht. Der steuerpflichtige Anteil orientiert sich am Jahr des erstmaligen Rentenbezugs. Für Rentenbeginne in 2005 wurde er auf 50 Prozent der Bruttorente festgesetzt. Er steigt jedes Jahr um 2 Prozent bis zum Jahr 2020, danach bis zum Jahr 2040 um 1 Prozent. Für Neuzugänge des Jahres 2014 werden 68 Prozent und für 2015 werden 70 Prozent der Rente steuerlich herangezogen. Der bei Rentenbeginn festgelegte steuerfreie Anteil wird dann festgeschrieben. Nach Rentenbeginn gibt es also keine weitere „Steuererhöhung“, und die Dauer der Rentenzahlung spielt für die Besteuerung keine Rolle.

TABELLARISCHE ÜBERSICHT ZUM STEUERPFLICHTIGEN TEIL EINER GESETZLICHEN BU- ODER ERWERBSMINDERUNGSRENTE NACH JAHR DES RENTENBEGINNS

2 % - Sprünge		1 % - Sprünge							
Jahr	Jahr	Jahr	Jahr	Jahr	Jahr				
2005	50 %	2013	66 %	2021	81 %	2029	89 %	2037	97 %
2006	52 %	2014	68 %	2022	82 %	2030	90 %	2038	98 %
2007	54 %	2015	70 %	2023	83 %	2031	91 %	2039	99 %
2008	56 %	2016	72 %	2024	84 %	2032	92 %	2040 ff.	100 %
2009	58 %	2017	74 %	2025	85 %	2033	93 %		
2010	60 %	2018	76 %	2026	86 %	2034	94 %		
2011	62 %	2019	78 %	2027	87 %	2035	95 %		
2012	64 %	2020	80 %	2028	88 %	2036	96 %		

Quelle: § 22 Einkommensteuergesetz

Besteuerung privater Berufs- oder Erwerbsunfähigkeitsrenten seit 2005

Die Höhe der Besteuerung einer privaten BU-Rente richtet sich danach, welcher Schicht nach dem „3-Schichten-Modell“ sie angehört. Hier gelten unterschiedlich hohe Steuersätze mit der Folge, dass die BU-Rente aus einer Betrieblichen Altersversorgung (2. Schicht) zu 100 Prozent nachgelagert besteuert wird, während für die Berufsunfähigkeitsrente der 3. Schicht die günstige Ertragsanteilbesteuerung gilt. Die folgende Tabelle zeigt, welcher Anteil für eine BU-Rente der 3. Schicht zu versteuern ist. Dabei bezeichnet die „Restlaufzeit“ die Anzahl der Jahre vom Beginn der BU-Rente bis zum Ende der Leistungsdauer.



TABELLARISCHE ÜBERSICHT ZUM ERTRAGSANTEIL EINER PRIVATEN BU-RENTE (3. SCHICHT)

Restlaufzeit der abgeschlossenen BU-Rente	Ertragsanteil (steuerpflichtiger Anteil der BU-Rente)	Restlaufzeit der abgeschlossenen BU-Rente	Ertragsanteil (steuerpflichtiger Anteil der BU-Rente)
1 Jahr	0 %	23 Jahre	24 %
2 Jahre	1 %	24 Jahre	24 %
3 Jahre	2 %	25 Jahre	25 %
4 Jahre	4 %	26 Jahre	26 %
5 Jahre	5 %	27 Jahre	27 %
6 Jahre	7 %	28 Jahre	28 %
7 Jahre	8 %	29 Jahre	29 %
8 Jahre	9 %	30 Jahre	30 %
9 Jahre	10 %	31 Jahre	31 %
10 Jahre	12 %	32 Jahre	32 %
11 Jahre	13 %	33 Jahre	33 %
12 Jahre	14 %	34 Jahre	34 %
13 Jahre	15 %	35 Jahre	35 %
14 Jahre	16 %	36 Jahre	35 %
15 Jahre	16 %	37 Jahre	36 %
16 Jahre	18 %	38 Jahre	37 %
17 Jahre	18 %	39 Jahre	38 %
18 Jahre	19 %	40 Jahre	39 %
19 Jahre	20 %	41 Jahre	39 %
20 Jahre	21 %	42 Jahre	40 %
21 Jahre	22 %	43 Jahre	41 %
22 Jahre	23 %	44 Jahre	41 %

Grundlage: § 55 Abs. 2 Einkommensteuer-Durchführungsverordnung

BEISPIEL

Rente bei Berufsunfähigkeit/Erwerbsminderung monatlich **1.000 Euro**,

Eintritt BU/EMR im Jahr 2015 im Alter von 37 Jahren

Von 1.000 Euro BU-/EU-Rente sind in den unterschiedlichen Schichten zu versteuern bei:

- 1. Schicht: gesetzliche Erwerbsminderungsrente **700 Euro**
- 2. Schicht: Betriebsrente **1.000 Euro**
- 3. Schicht: private BU/EU-Rente (Restlaufzeit 30 Jahre) **300 Euro**

Fazit: Durch das Alterseinkünftegesetz werden seit 2005 gesetzliche Berufs-, Erwerbsunfähigkeits- sowie Erwerbsminderungsrenten deutlich höher besteuert. Als Folge sinken die Nettorenten. Deshalb muss die Höhe einer privaten BU-Rente ausreichend bemessen sein, wenn

der Lebensstandard auch bei Berufsunfähigkeit gehalten werden soll.

11. Antrags- und Gesundheitsfragen

Die Antragsfragen, insbesondere jene zu Gesundheitszustand, Beruf und zur derzeit konkret ausgeübten Tätigkeit müssen vollständig und wahrheitsgemäß beantwortet werden. Das gilt auch für Erkrankungen oder Beschwerden, die der Versicherte für unerheblich hält und die nicht ärztlich behandelt wurden. Andernfalls kann der Versicherer später die Leistung verweigern oder den Vertrag sogar rückwirkend kündigen.

Werden Vorerkrankungen angegeben, können diese zwar in manchen Fällen vom Versicherungsschutz ausgeschlossen werden und/oder es kann ein Risikozuschlag fällig werden. Das ist jedoch immer noch besser, als durch fehlerhafte oder unvollständige Antworten den Versicherungsschutz im Leistungsfall komplett zu riskieren.

Nehmen Sie sich also ausreichend Zeit, den Antrag vor der Unterschrift sorgfältig durchzulesen und die niedergeschriebenen Antworten auf ihre Richtigkeit und Vollständigkeit zu prüfen. Achten Sie darauf, dass alle von Ihnen gemachten Angaben im Versicherungsantrag festgehalten werden und dass Angaben nicht deshalb unterbleiben, weil sie als unwesentlich angesehen oder erklärt wurden.



12. Grundsätzliches zum Abschluss

- ▶ Der Gesetzgeber hat 2001 die Berufsunfähigkeitsrente durch eine Erwerbsminderungsrente ersetzt und die staatlichen Leistungen drastisch eingeschränkt.
- ▶ Allein mit einer gesetzlichen Erwerbsminderungsrente kann der gewohnte Lebensstandard nicht finanziert werden.
- ▶ Private Vorsorge ist also unerlässlich.
- ▶ Die Berufsunfähigkeitsversicherung gehört zu den existenziell wichtigsten Versicherungen für alle, die ihren Lebensunterhalt mit Arbeit verdienen.
- ▶ Ist der Abschluss einer BU-Versicherung aufgrund von Krankheiten oder des Berufes nicht möglich oder zu teuer, gibt es sinnvolle Alternativen am Markt.
- ▶ Entscheidendes Auswahlkriterium für die Invaliditätsvorsorge ist das Bedingungsmerkmal der einzelnen Gesellschaft. Hier gibt es gravierende qualitative Unterschiede. Der Beitrag ist hingegen von nachrangiger Bedeutung.
- ▶ Invalidität kommt ohne Vorwarnung. Jeden von uns kann es treffen. Sichern Sie Ihre Existenz – rechtzeitig!
- ▶ Nehmen Sie sich ausreichend Zeit für eine persönliche Beratung durch Ihren unabhängigen Versicherungsmakler.
- ▶ Schieben Sie Ihre Zukunftssicherung nicht auf die lange Bank. Handeln Sie jetzt und lassen Sie sich von uns beraten.

Ihr Versicherungs- und Finanzmakler



Redakteur und Herausgeber dieser Informationen

germanBroker.net Aktiengesellschaft
Feithstraße 129
58097 Hagen
Tel: 02331 8045-0
Fax: 02331 8045-3100
Mail: info@germanbroker.net
Homepage: www.germanbroker.net

Haftungsausschluss/Nutzungsbestimmungen

Die Inhalte dieser Beratungsbroschüre wurden mit größtmöglicher Sorgfalt erarbeitet. Aktualisierungen der Inhalte finden regelmäßig statt. Dennoch sind Fehler nicht auszuschließen. Hinweise und Korrekturen senden Sie bitte an die Kontaktadresse der Redaktion. Eine Haftung für die Richtigkeit, Vollständigkeit und Aktualität dieser Beratungsbroschüre kann trotz sorgfältiger Prüfung nicht übernommen werden. Der Herausgeber übernimmt insbesondere keinerlei Haftung für eventuelle Schäden oder Konsequenzen, die durch die Nutzung der angebotenen Inhalte entstehen. Etwaige rechtliche Hinweise, Empfehlungen und Auskünfte sind unverbindlich; eine Rechtsberatung findet nicht statt.

Urheberrechte

Alle in dieser Beratungsbroschüre veröffentlichten Inhalte (Texte, Grafiken, Bilder, Layout usw.) unterliegen dem Urheberrecht. Jede vom Urheberrechtsgesetz nicht zugelassene Verwertung bedarf vorheriger schriftlicher Zustimmung der jeweiligen Berechtigten. Downloads und Fotokopien für den privaten, nicht kommerziellen Gebrauch sind grundsätzlich zulässig. Die unerlaubte Reproduktion oder Weitergabe einzelner Inhalte oder kompletter Seiten wird straf- und zivilrechtlich verfolgt. Das Copyright für Texte und Bilder/Grafiken liegt, soweit nicht anders vermerkt, beim Herausgeber.

Redaktionsstand August 2015

Ihr Versicherungs- und Finanzmakler

**Versicherungsmakler
Reinhardt Dallgass
Hirschlachufer 8
99084 Erfurt**

**Telefon 0361 644 76 96
Fax 0361 60 177 074**

erfurt.versicherung | www.erfurt.versicherung